



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Polizei- und Militärdirektion  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Per Mail an: mitberichte@pom.be.ch

Bern, 21. Dezember 2016

## **Vernehmlassung zur Totalrevision Polizeigesetz (PoIG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Käser

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Polizeigesetzes Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliches:**

Fast 20 Jahre nach Inkraftsetzung des Polizeigesetzes 1997 und einer gewichtigen Teilrevision, die im Jahr 2007 die Einführung von „Police Bern“ gebracht hat, steht nun eine Totalrevision des Polizeigesetzes an. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Daher kommt dem Gesetz und der vorliegenden Totalrevision eine grosse Bedeutung zu. Da es sich dabei auch um Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Bürgers bzw. Bürgerin handelt, müssen gleichzeitig die Grundrechte des Einzelnen geschützt werden. Besonders hervorzuheben sind dabei das Verhältnismässigkeitsgebot, das Diskriminierungsverbot, die Rechtsgleichheit sowie der Schutz vor Willkür. Sowohl grundrechtlich wie auch in der täglichen Praxis bewegt sich die Arbeit von Polizistinnen und Polizisten in diesem Spannungsverhältnis. Die Polizei soll bürgerInnennah sein und der Bevölkerung stets mit Respekt und Würde begegnen, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, Rasse, Ethnie, Religion, Alter, sozialem Status, politischen Ansichten, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung. Vor diesem Hintergrund bringen wir verschiedene kritische Anmerkungen ein.

### **Kapitel 1: Gegenstand und Geltungsbereich**

#### **Artikel 4: Aufgaben der Kantonspolizei**

Die Grünen begrüssen ausdrücklich, dass die Forderung, den bewährten Verkehrsunterricht in der Primarstufe (inkl. Fahrradprüfung) gesetzlich zu verankern, im revidierten Polizeige-



setz umgesetzt wurde. Die speziell dafür ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten leisten mit effektiven Methoden wirkungsvolle Präventionsarbeit, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen. Es ist wichtig, dass dieser spezifische Unterricht weiterhin vom Kanton finanziert und nicht den Gemeinden übertragen wird, da ansonsten die Gefahr besteht, dass aus finanziellen Gründen darauf verzichtet würde. Es wäre wünschenswert, den Verkehrsunterricht bis zur 9. Klasse weiterzuführen, wie dies bereits in einzelnen Gemeinden üblich ist. Die Unterstützung durch den Kanton würde den Verkehrsunterricht auch für die Sekundarstufe I vereinheitlichen. Jugendliche sind im Strassenverkehr stärker exponiert als Kinder, weil sie mit neuen Verkehrsmitteln unterwegs sind und weitere Strecken zurücklegen. Speziell im Teenager-Alter soll das Velofahren weiter gefördert, die Aus- und Weiterbildung dazu gestärkt werden, insbesondere mit der schweizerischen Möglichkeit, eine Fahrradprüfung zu absolvieren.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Artikel 4 Buchstabe f wie folgt zu ergänzen:  
*f sie stellt den Verkehrsunterricht vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I sicher, einschliesslich der Fahrradprüfung. (statt: bis zum Ende der Primarstufe)*

## **Kapitel 2: Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **Artikel 8: Identitätsfeststellung durch Gemeinden**

Neu sollen Gemeindeangestellte die Personalien bzw. die Identität von Personen überprüfen können. Die Identitätskontrolle ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person. Die Grünen lehnen die Delegation der Befugnis ab. Diese Befugnis muss dem Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols, der Kantonspolizei, vorbehalten bleiben. Es ist problematisch, wenn die Gemeinden dazu eine unterschiedliche Praxis entwickeln. Während gewisse Gemeinden die Identitätsüberprüfung selber machen, greifen andere weiterhin auf die KAPO zurück. Dies ergibt eine heikle Ungleichbehandlung.

### **Antrag Grüne Kanton Bern:**

Auf die Delegation der Befugnis gemäss Artikel 8 E-PolG an die Gemeinden zur Identitätskontrolle ist zu verzichten.

### **Artikel 11: Kennzeichnung und Begriffsverwendung (auch Art. 135)**

Effektiver Rechtsschutz für Betroffene von polizeilichen Übergriffen wird erst möglich, wenn die Polizistinnen und Polizisten individuell identifizierbar sind. Kann die für einen Übergriff verantwortliche Polizistin bzw. Polizist nicht individuell identifiziert werden, hat die betroffene Person zwar die Möglichkeit, Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten. Im Rahmen des Strafverfahrens müssen der oder die Täter jedoch identifiziert und die individuelle Verantwortlichkeit nachgewiesen werden. Eine individuelle Kennzeichnung ist deshalb wichtig für die Beweisführung im Strafprozess.<sup>1</sup> Auch der europäische Ausschuss gegen Folter hat der

<sup>1</sup> SKMR [http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140528\\_Studie\\_Rechtsschutz\\_Polizei.pdf](http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140528_Studie_Rechtsschutz_Polizei.pdf), S. 51.



Schweiz aus diesen Gründen eine generelle Kennzeichnungspflicht empfohlen.<sup>2</sup> Das Tragen der Uniform, wie es in Art. 135 E-PolG vorgesehen ist, reicht nicht, um den einzelnen Polizisten bzw. die einzelne Polizistin identifizierbar zu machen. Das Vorweisen des Ausweises kann durch ein Opfer einer polizeilichen Verfehlung nicht durchgesetzt werden.

Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone kennt bereits heute eine generelle Namenstragpflicht im ordentlichen Dienst. Im Kanton Basel-Stadt und der Stadt Zürich sowie auch in verschiedenen deutschen Bundesländern wurden zudem positive Erfahrungen mit einer individuellen Kennzeichnung im unfriedlichen Ordnungsdienst gesammelt. Dabei werden mehrstellige Nummern verwendet, die nach jedem Einsatz geändert werden können. Dadurch kann dem Schutz der Polizeiangehörigen ausreichend Rechnung getragen werden. Sinnvoll ist eine Regelung, wie sie in Basel-Stadt (*gemäss §33 PolG Kanton Basel-Stadt*) verankert ist. In Basel-Stadt lautet die konkrete Regelung auf Verordnungsebene wie folgt: „Auf dem Namensschild wird lediglich der Nachname aufgeführt. Im geführten Einsatz des unfriedlichen Ordnungsdienstes wird eine individualisierende Kennzeichnung getragen. Der geführte Einsatz von Sondereinheiten erfolgt ohne Namensschild und ohne individualisierende Kennzeichnung.“ (gemäss §9 PolV des Kantons Basel-Stadt).

**Anträge Grüne Kanton Bern:** Art. 11 ist um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:  
3. (neu) *„Uniformierte tragen ein Namensschild; der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg, wann anstelle des Namensschildes eine andere individualisierende Kennzeichnung oder in besonderen Fällen keine solche Kennzeichnung getragen wird.“*

### **Kapitel 3: Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden**

#### **Artikel 19: Steuerung**

Seit der Einführung von Police Bern beklagen Gemeinden fehlende Steuerungsmöglichkeiten der Polizeiarbeit auf ihrem Gebiet (siehe Evaluation von Police Bern, 2013). Später wird unter dem Titel Rechtsschutz die Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle gefordert. Diese ermöglicht es, einen umstrittenen Polizeieinsatz untersuchen zu lassen. Ebenso sollte es möglich sein, dass eine Gemeinde bei der Polizeibeschwerdestelle eine unabhängige Untersuchung im Auftrag geben kann. Solange dieses Anliegen nicht realisiert ist, ist mindestens eine Auskunftspflicht gegenüber den kommunalen Ombudsstellen und den Gemeinden zu sichern.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Das Kapitel: Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden ist um einen neuen Artikel zu ergänzen: Gemeinden und kommunale Ombudsstellen müssen die Möglichkeit haben Auskünfte über Polizeieinsätze zu erhalten. Solange es keine kantonale Polizeibeschwerdestelle gibt, müssen Gemeinden die Möglichkeit haben, eine unabhängige Untersuchung im Auftrag geben zu können.

<sup>2</sup> CPT, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2012-26-inf-fra.pdf>, Ziff. 14.



In diesem Zusammenhang weisen die Grünen auf die Wichtigkeit von Art. 29, Abs. 1 hin, wonach das zuständige Gemeindeorgan über die Rahmenbedingungen von Einsätzen bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen entscheidet.

#### **Artikel 24: Differenzbereinigung**

Neu soll die Polizei- und Militärdirektion in Fällen von Uneinigkeiten zwischen Gemeinden und Kanton über einen bestehenden Vertrag oder die zu leistende Abgeltung die Möglichkeit erhalten, eine Verfügung zu erlassen (Art. 24, Absatz 3 und 4 E-PolG). Damit wird das Mitspracherecht der Gemeinden beschnitten. Daher soll die Verfügung gegen den Willen der Gemeinde möglichst vermieden werden und nur im äussersten Notfall zu Anwendung kommen.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Der Artikel ist zu streichen.

#### **Artikel 30: Kostentragung durch Gemeinden / Art. 157 Pauschale für Interventionskosten**

Die Grünen begrüssen grundsätzlich die Neuregelung der Pauschalierung der Interventionskosten. Die Erneuerung ist sinnvoller und angemessener als das bisherige System. Neu bezahlt jede Gemeinde entsprechend ihrer Einwohner/innenzahl einen jährlichen Pauschalbeitrag. Unklar ist aber die Umsetzung vom „gewichteten Beitrag“ gemäss Art. 30, Abs. 1. Im Vortrag ist die Rede von einem „Sicherheitskostenindex“, welcher der Gewichtung zugrunde liegt. Im Vortrag (S. 28) steht, dass die neue Kostenstruktur nahe an den „realen, sicherheitsrelevanten Gegebenheiten“ sei und dass „anhand etablierter sozialwissenschaftlicher Methodik mit einer Regressionsanalyse ein sog. Sicherheitslastenindex nach Gemeindegruppen entwickelt“ wurde. Die neue Berechnung beruht auf den Variablen „Anzahl Straftaten pro Gemeinde und das Bestehen einer Polizeiwache.“ Es ist unklar, wie die Variablen gewichtet und berechnet werden.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Zur Erhöhung der Transparenz soll im Vortrag ausführlich dargelegt werden, wie dieser „Sicherheitskostenindex“ berechnet wird, welche Variablen wie gewichtet werden und was die Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden sind.

#### **Artikel 31 – Artikel 33: Veranstaltungen 1. Grundsätze der Kostenverlegung, 2. Gemeindeübergreifende Veranstaltungen, 3. Bei Gewalttätigkeiten (Kostenüberwälzung an Dritte)**

Der Gesetzesentwurf sieht die Verrechnung der Kosten polizeilicher Leistungen durch die Gemeinde an Organisatorinnen und Organisatoren von „Veranstaltungen“ (Art. 31 ff. E-PolG) sowie die Verrechnung durch die Kantonspolizei selber an private Bürgerinnen und Bürger (Art. 98 E-PolG) vor (s. dort). Art. 31 Abs. 1 E-PolG schafft die gesetzliche Grundlage, für die Weiterverrechnung der sicherheitspolitischen Leistungen der Kantonspolizei an die Gemein-



den. Nicht weiterverrechnet werden die Kosten bei Gemeinden, die mit der Polizei- und Militärdirektion (POM) einen Ressourcenvertrag abgeschlossen haben (Art. 31 Abs. 2 E-PolG erster Satz). Eine Ausnahme bei Gemeinden mit Ressourcenvertrag bilden jedoch „in der Jahresplanung nicht berücksichtigte einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter *oder* überdurchschnittlich grossem polizeilichen Aufwand“ (Art. 31 Abs. 2 E-PolG zweiter Satz). Als Beispiele für letztere nennt der Vortrag (S. 29) sportliche Grossanlässe, wie die „Champions- oder Europaleague-Spiele, Fussballeuropameisterschaft, Tour de France“. Mit dieser Formulierung wird aber auch die Grundlage für die Weiterverrechnung von Kosten, welche bei Kundgebungen, Protestaktionen oder Demonstrationen anfallen, geschaffen. Zwar können bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung den Gemeinden die Kosten erlassen werden (Art. 31 Abs. 3 E-PolG). Erstens handelt es sich dabei aber nur um eine Kann-Formulierung und zweitens sind Veranstaltungen von lokaler Bedeutung nicht erfasst. Die Weiterverrechnung der Kosten an die Gemeinden ist deshalb problematisch, weil die Gemeinden die Kosten wiederum an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterverrechnen können (Art. 31 Abs. 4 E-PolG). Ob und in welchem Umfang Kosten weiterverrechnet oder erlassen werden, entscheidet alleine die Gemeinde. Art. 31 Abs. 4 E-PolG schafft damit die Grundlage, für die Weiterverrechnung von Sicherheitskosten an die Veranstalterin oder Veranstalter ausserhalb von Art. 33 E-PolG. Bei ideellen oder politischen Anlässen soll keine Verrechnung von Kosten an die Veranstalter möglich sein.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Art. 31: Es ist folgende Ergänzung aufzunehmen: „Bei Veranstaltungen mit ideellem oder politischem Charakter wird auf die Rechnungsstellung verzichtet.“

Art. 31 Abs. 2: Der Abschnitt „*oder* überdurchschnittlich grossem Polizeiaufwand“ ist zu streichen.

Art. 31 Abs. 4 E-PolG: Der Absatz ist zu ergänzen, wonach Verrechnungen nur bei kommerziellen Anlässen möglich sind. „Die Gemeinden können der **kommerziellen** Veranstalterin oder dem **kommerziellen** Veranstalter die Kosten weiterverrechnen *oder* sie ganz oder teilweise erlassen.“

### **Art. 33 E-PolG Bei Gewalttätigkeiten (Kostenüberwälzung an Dritte)**

Art. 33 E-PolG soll es den Gemeinden bei „Gewalttätigkeit“ (zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Art. 31 E-PolG) ermöglichen, die Kosten eines Polizeieinsatzes der Veranstalterin oder dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu verrechnen. Der Artikel entspricht dem § 32b des Gesetzes über die Luzerner Polizei. Gegen dieses Gesetz ist vor dem Bundesgericht eine Beschwerde hängig.<sup>3</sup> Im Hinblick auf eine sogenannte abstrakte Normenkontrolle durch das Bundesgericht warnte die zuständige Regierungsrätin Yvonne Schärli: „Wir haben für eine Sitzung einen Rechtskonsultanten eingeladen [...]. Dieser bestätigte, dass 30`000 Franken einer Normenkontrolle nicht standhalten würde.“<sup>4</sup> Bei der Einschätzung der Regierungsrätin dürfte ein zwei Jahre zuvor ergangenes Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts eine zentrale Rolle gespielt haben. Das Luzerner Verwaltungsge-

<sup>3</sup> <http://www.srf.ch/news/regional/zentralschweiz/beschwerde-beim-bundesgericht-gegen-luzerner-polizeigesetz>

<sup>4</sup> <http://www.zentralplus.ch/de/news/politik/3770402/Hartes-Regime-gegen-Demo-Chaoten.htm>



richt hob in diesem Entscheid § 4 Abs. 4 der Polizeikostenverordnung des Kantons Luzern auf, weil er „vor der verfassungsmässig garantierten Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nicht zu bestehen“ vermag.<sup>5</sup> Der Regierungsrat nimmt im Vortrag ebenfalls auf diesen Entscheid Bezug und gibt an, sich deshalb „bewusst an die gestützt auf das erwähnte Urteil im Polizeigesetz des Kantons Luzern erlassene Regelung“ anzulehnen.<sup>6</sup> Dabei verkennt er aber, dass die neue Regelung in §32b des Gesetzes über die Luzerner Polizei für die im Urteil des Verwaltungsgerichts genannten Probleme keine Lösung gefunden hat.

### **Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit (sogeannter „chilling effect“)**

Protestaktionen, Kundgebungen und Demonstrationen betreffen die verfassungsmässig garantierte Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit.<sup>7</sup> Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sind unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung.<sup>8</sup> Grundsätzlich sind nur friedliche Versammlungen vom Geltungsbereich der Versammlungsfreiheit erfasst.<sup>9</sup> Einschränkung müssen deshalb besonders vorsichtig beurteilt werden. Das Erfordernis der Gewaltfreiheit ist aber weit auszulegen. Deshalb sind z.B. auch Versammlungen, in deren Verlauf es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt, vom Schutzbereich von Art. 22 BV erfasst.<sup>10</sup> Mit „chilling effect“ wird die indirekte Beeinträchtigung der Grundrechte durch Abschreckung bezeichnet. Eine solche liegt hier vor. Das Luzerner Verwaltungsgericht hielt im erwähnten Entscheid deshalb fest: „So mag sich in der Tat ein Abschreckungseffekt einstellen, wenn mit Blick auf die Rechtslage im Zuge der Ausübung des Grundrechts mit derart hohen Kosten gerechnet werden müsste, dass der Grundrechtsberechtigte [...] aus Kostengründen auf die Grundrechtsausübung verzichten würde.“<sup>11</sup> Mit einer kann-Formulierung, wie sie in Art. 33 Abs. 1 E-PolG vorgesehen ist, wird dieser „chilling effect“ nicht verhindert. Bereits die Gefahr, dass eine Kostenüberwälzung stattfinden könnte, kann Veranstalter wie Teilnehmer davor abschrecken, ihre Kommunikationsgrundrechte wahrzunehmen. Die Polizeikostenüberwälzung stellt deshalb einen faktischen Grundrechtseingriff dar, der nur zulässig ist, wenn er den Anforderungen von Art. 36 BV genügt. Einschränkungen von Grundrechten erfordern eine ausreichende gesetzliche Grundlage und ein hinreichendes öffentliches Interesse. Der Regierungsrat verweist auf die Motion 305-2015, die zur Einführung des Art. 33 ins neue Polizeigesetz geführt hat. Nach Ansicht des Motionärs darf es nicht sein, „dass solche illegalen Aktionen einfach von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu berappen sind.“<sup>12</sup> Angeführt wird also primär ein finanzielles Interesse des Staates. Dieses kann zwar ein öffentliches Interesse darstellen, nimmt aber eine Sonderstellung ein, als es grundsätzlich keine Eingriffe in Freiheitsrechte zu rechtfertigen mag.<sup>13</sup> Teilweise wird zusätzlich geltend gemacht, die Kostenüberwälzung habe eine präventive Wirkung auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kundgebungen. In diesem Fall

<sup>5</sup> Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2013, P 12 2, E 7.

<sup>6</sup> Vortrag des Regierungsrats, S. 30.

<sup>7</sup> Die Demonstrationenfreiheit wird vom Bundesgericht als Kombination aus Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit anerkannt (BGE 127 I 164 E. 3b).

<sup>8</sup> BGE 96 I 219, E. 4.

<sup>9</sup> Vgl. die explizite Formulierung in Art. 11 Ziff. 1 EMRK.

<sup>10</sup> Markus Husmann: Demokratiefeindliche Polizeikostenüberwälzung, Sicherheit und Recht 3/2015, S. 150 f.

<sup>11</sup> Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2013, P 12 2, E. 6.a.bb.

<sup>12</sup> <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/0455997b606245c2a364cdadcadc155b-332/3/PDF/2015.RRGR.1153-Vorstosstext-D-119405.pdf>

<sup>13</sup> Zum Ganzen vgl. Husmann, S. 152.





stellt sich aber die Frage, ob die vorgeschlagene Massnahme verhältnismässig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Die suggerierte Präventivwirkung dürfte aber gerade bei Personen, die bereit sind, sich strafbar zu machen, nicht eintreten. Damit bleibt die Geeignetheit der Massnahmen fraglich. Auch ist die Massnahme nicht erforderlich, da bereits andere präventive (z.B. Vorfeldgespräche, Meldeverfahren bei Spontandemonstrationen) sowie repressive Massnahmen (wie z.B. die Verknüpfung von Bewilligungsaufgaben mit einer Strafdrohung nach Art. 292 StGB) zur Verfügung stehen.<sup>14</sup>

Bezüglich Angemessenheit ist auf das Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts zu verweisen, das festhielt, dass bei politischen Veranstaltungen das Überbinden von Verwaltungsgebühren schon „im Ansatz heikel“ sei.<sup>15</sup> Wo für die Ausübung eines ideellen Grundrechts mit hohen Polizeikosten gerechnet werden muss, wird in Lehre und Rechtsprechung ein Einschüchterungseffekt bejaht. Eine Gebührenhöchstgrenze von 30'000 Franken für Einzelpersonen ist als hoch zu bezeichnen. Ursprünglich war im Kanton Luzern eine Höchstgrenze von 4000 Franken vorgesehen. Auch für VeranstalterInnen ist eine Höchstgrenze von 30'000 Franken zu hoch. Art. 33 E-PolG verletzt zudem das abgabenrechtliche Legalitätsprinzip und auch das Äquivalenzprinzip. Im Gesetz müssen zumindest der Kreis der Abgabepflichten, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage hinreichend präzise umschrieben sein. Entscheidend ist, dass die Norm so bestimmt ist, dass die den Betroffenen drohenden Kosten genügend vorhersehbar sind. Die Formulierung von Art. 33 E-PolG erfüllt die Anforderungen an die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Gebühr nicht. Die Begriffe „Veranstalter“ und „an der Gewaltausübung beteiligte Personen“ sind unklar. Das im Vortrag erwähnte Konzept des „Zweckveranlassers als Störer“ ist in der Lehre und Rechtsprechung umstritten. Das Luzerner Verwaltungsgericht forderte deshalb nachdrücklich, dass der Begriff des Störers vom Gesetzgeber eingegrenzt wird. Auch bezüglich der Höhe ist Art. 33 E-PolG nicht ausreichend bestimmt. Zwar legt der Gesetzgeber eine Höchstgrenze fest. Nicht konkretisiert werden aber die Bemessungskriterien für die Bestimmung der Gebührenhöhe. Als einziges Kriterium wird die vorsätzliche oder grobfahrlässige Nicht-Einhaltung von Bewilligungsaufgaben genannt.

Gemäss dem Äquivalenzprinzip darf eine erhobene Abgabe im Einzelfall nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. So widerspricht die schematische Zuteilung der Kosten auf den Veranstalter und die an der Gewaltausübung beteiligte Personen (höchstens 40% bzw. 60%) einer auf objektiven Kriterien basierenden Kostenverteilung. Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass die in Art. 33 E-PolG vorgesehen Kostenüberwälzung einen unverhältnismässigen Eingriff darstellt.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Art. 33 E-PolG ist ganz zu streichen.

**Kapitel 4: Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und anderen Behörden**

**Kapitel 5: Vollzugshilfe**

<sup>14</sup> Zum Ganzen vgl. Husmann, S. 153.

<sup>15</sup> Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2013, P 12 2, E. 6.a.bb.



Keine Bemerkungen

## Kapitel 6: Grundsätze der polizeilichen Aufgabenerfüllung

### Artikel 43: Grundlagen und Schranken (neu: Racial Profiling)

Ein Bekenntnis zu den verfassungsmässigen Rechten und der Menschenwürde ist wichtig. Noch wichtiger sind aber konkrete Massnahmen, die den Polizistinnen und Polizisten aufzeigen, was diese Grundsätze in der Praxis bedeuten und wie sie auch in schwierigen Situationen umgesetzt werden können. Daher schlagen wir vor, einen zusätzlichen Absatz anzufügen, in dem die Grundsätze, die gemäss Art. 125 E-PolG die polizeiliche Personalpolitik prägen sollen, verallgemeinert werden.

**Antrag Grüne Kanton Bern: Art. 43 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen kursiv):** „Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der einzelnen. Sie sorgt mittels Massnahmen in folgenden Bereichen dafür, dass die Grund- und Menschenrechte gewahrt werden: a. Personalrekrutierung, -ausbildung und -entwicklung; b. Einsatzpraxis und -kontrolle; c. Fehler- und Diskussionskultur.“

**Abs. 4 (Neu):** „Die Kantonspolizei bekennt sich zu vorurteilsfreiem Handeln und setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein.“

### Artikel 51, Personenkontrolle und Identitätsfeststellung (neu: Racial Profiling)

Art. 51 E-PolG regelt Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen durch die Polizei. Als staatlicher Akteur ist die Polizei nach Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) verpflichtet, diskriminierungsfrei zu handeln. Gemäss Studien erfolgen Personenkontrollen durch die Polizei aber überdurchschnittlich häufig bei Personen, die bestimmte sichtbare rassialisierte oder ethnische Merkmale aufweisen.<sup>16</sup> Dieses sogenannte „Racial/Ethnic Profiling“ verletzt zentrale rechtliche sowie ethische Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft und kann schwerwiegende Folgen für betroffene Individuen haben.<sup>17</sup> Ein sinnvolles und praktisches Instrument, Racial/Ethnic Profiling zu verringern, ist die Arbeit mit Formularen, auf welchen Informationen zu Grund und Ergebnis der Kontrolle festgehalten werden. Eine Kopie des Formulars, auch „Quittung“ genannt, wird nach Abschluss der Kontrolle an die kontrollierte Person ausgehändigt. Neben Grossbritannien haben auch Ungarn und Spanien bereits positive Erfahrungen mit diesem System gesammelt. Es ermutigt Polizeibeamtinnen und -beamte, Kontrollen fundiert durchzuführen, und signalisiert Transparenz und Offenheit, was das Vertrauen in die Polizei stärkt.

<sup>16</sup> FRA, [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling\\_DE.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling_DE.pdf), S. 31, 33 und 37.

<sup>17</sup> [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/160602\\_rac\\_profiling\\_stellungnahme\\_wissenschaftler\\_innen.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/160602_rac_profiling_stellungnahme_wissenschaftler_innen.pdf), S. 2.





**Antrag Grüne Kanton Bern:** Art. 51 E-PolG ist wie folgt zu ergänzen „*Verdachtsunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig. Der kontrollierten Person wird eine Kopie einer Quittung ausgestellt, die Angaben enthält: a. zur kontrollierten Person; b. zu den kontrollierenden Polizistinnen und Polizisten; c. allgemeine Angaben Datum, Zeit, Ort der Kontrolle; d. Anlass der Kontrolle; e. Kontrollergebnis; f. Rechtsmittelbelehrung.*“

#### **Artikel 44: Verhältnismässigkeit**

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Teilhalte des Verhältnismässigkeitsprinzips „Eignung, Notwendigkeit und Zumutbarkeit“ explizit konkretisiert werden (Art. 44 Abs. 1 E-PolG). Und, dass neu die Schutzbedürftigkeit gewisser Personen wie Kinder und minderjährige Jugendliche, Betagte, Kranke und behinderte Personen betont wird (Art. 44 Abs. 4 E-PolG).

#### **Artikel 46, Abs. 3: Adressaten polizeilichen Handelns: 1. Störerprinzip**

In Artikel 46 E-PolG soll Absatz 3 gestrichen werden, denn polizeiliches Handeln hat sich ausschliesslich gegen den Verursacher zu richten. Eine Ausdehnung auf den Zweckveranlasser lehnen wir deshalb ab.

#### **Artikel 50: Polizeiliche Vorermittlung (Verdeckte Ermittlung) / Artikel 77: Verdeckte Vorermittlung**

Die *Erkennung* von Straftaten ist im E-PolG als neuer polizeilicher Auftrag festgehalten (Art. 4 E-PolG). Art. 50 E-PolG ermöglicht die „polizeiliche Vorermittlung“ inklusive „Observation“ (Art. 68 E-PolG) und „verdeckte Vorermittlung“ (Art. 77 E-PolG), um strafbare Handlungen zu *erkennen* und zu *verhindern* (Art. 50 E-PolG). Die heutige Regelung lässt diese Massnahmen nur zur *Verhinderung* von Straftaten zu. Zudem wird *neu* die Möglichkeit der „verdeckten Fahndung“ (Art. 79 E-PolG), der „Vorladung und Vorführung“ (Art. 53 E-PolG) und der „Befragung“ (Art. 54 E-PolG) eingeführt. Die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten geschieht in einem sensiblen Bereich. Die betroffenen Personen und ihr Umfeld werden beobachtet, befragt, gefilmt, abgehört und ihnen werden gefälschte Ausweise vorgezeigt. Durch diese Massnahmen wird der grundrechtlich geschützte Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) verletzt. Aus diesem Grund sind an die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten hohe Anforderungen an die gesetzliche Regelung der Massnahmen zu stellen und ist rechtsstaatlich ein förmliches Verfahren gemäss den Regeln der StPO erforderlich.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der StPO ist der strafprozessuale Anfangsverdacht (...) (BGer 6B.1143/2015 vom 06.06.2016, E. 1.3.1). Besteht ein Tatverdacht, wird ein Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. StPO eingeleitet, in dem Erhebungen und Beweise gesammelt werden, um festzustellen, ob gegen die beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen ist, Anklage zu erheben ist oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 Abs. 2 StPO). Das Vorverfahren wird durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei oder die Eröffnung einer Untersuchung der Staatsanwaltschaft eingeleitet (Art. 300 Abs. 1 StPO).



Mit der Polizeigesetzrevision soll nun im Kanton Bern die Möglichkeit der polizeilichen Vorermittlung geschaffen werden. Eine solche Vorermittlung wird eingeleitet, *ohne* dass ein Anfangsverdacht vorliegt. Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Vorermittlung bewegen sich also *ausserhalb* der Regelungen der StPO.<sup>19</sup> Die Einführung der Vorermittlung (Art. 50 E-PolG) und die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel wie sie Art. 53, 54, 68, 77, 79 E-PolG vorsehen, ist aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr abzulehnen.

Sollte an den vorgeschlagenen Bestimmungen festgehalten werden, müssen mindestens ergänzende Rechtsschutzbestimmungen in den Artikeln 68 und 77 vorgesehen werden.

#### **Art. 68 Abs. 3 und 79 Abs. 2:**

Für die Observation und verdeckte Fahndung soll die Frist für eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auf 72 Stunden verkürzt werden.

#### **Art. 77 Abs. 4 PolG (neu):**

*„Art. 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar, insbesondere ist der betroffenen Person die verdeckte Vorermittlung nach deren Abschluss bzw. nach Abschluss des Vorverfahrens mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 298 Abs. 2 StPO.“*

#### **Art. 77 Abs. 5 PolG (neu):**

*„Personen, gegen die verdeckt ermittelt wurde, können Beschwerde nach den Artikeln 393-397 StPO führen. Die Beschwerdefrist beginnt nach Erhalt der Mitteilung zu laufen.“*

#### **Artikel 53: Vorladung und Vorführung / Artikel 54: Befragung**

Artikel 53 und 54 E-PolG wollen neu die Vorladung, Vorführung und Befragung von Personen ausserhalb der durch die StPO geregelten Fälle ermöglichen, also in der polizeilichen Vorermittlung. Diese Artikel sind zu streichen. Es ist ungenügend geklärt, in welchen Fällen eine Vorladung oder Befragung gerechtfertigt wäre und unter welchen Bedingungen sie durchgeführt wird. Damit besteht die Gefahr von willkürlichen Vorladungen und Befragungen.

#### **Artikel 56: Wegweisungen und Fernhaltungen**

Wegweisungen und Fernhaltungen aus dem öffentlichen Raum (Art. 56 lit. a E-PolG) bergen die Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen in prekären Lebenslagen. Die Grünen lehnen diese daher ab. Mit Blick auf BGE 132 I 49 ist es insbesondere abzulehnen,

---

<sup>19</sup> Begründet wird dies mit dem hohen öffentlichen Interesse am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Internetkriminalität und der Bekämpfung von Menschenhandel. Allerdings wird die Vorermittlung in Bezug auf alle Straftaten ermöglicht. Mindestens Beschränkung auf die genannten Fälle wäre im Sinne der Argumentation des Vortrages angebracht.



dass im vorgeschlagenen Artikel 56 Abs. 1 lit. a E-PolG auf das Erfordernis der Ansammlung von Personen verzichtet wird. Soll neu eine *einzelne* Person weggewiesen werden können, weil sie die „öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet“, werden der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn die vorgeschlagene Formulierung ist zu unbestimmt.

Abzulehnen ist zudem, dass Wegweisungen bis zu 24 Stunden mündlich angeordnet werden können (Artikel 56, Abs. 5 E-PolG). Wegweisungen sind Verfügungen, die nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts in schriftlicher Form, versehen mit einer Rechtmittelbelehrung, zu ergehen haben. Dies bedingt seitens der Behörde die notwendige Dokumentationspflicht und dient dem Rechtsschutz der betroffenen Personen.

**Antrag Grüne Kanton Bern: Abs. 5:** ist ganz zu streichen

#### **Artikel 59: Ausschreibung**

Artikel 59, Buchstabe b E-PolG erlaubt eine Ausschreibung zur Fahndung neu beim Verdacht, dass eine Straftat begangen werden könnte. Bisher war dies nur beim Verdacht auf eine *schwere* Straftat erlaubt. Wieso diese Änderung nötig wird, ist nicht ersichtlich, es ist deshalb darauf zu verzichten.

#### **Artikel 63: Polizeigewahrsam: 1. Voraussetzungen**

Bei den Voraussetzungen für Polizeigewahrsam ist neu die Verhinderung einer Straftat irgendwelcher Art erforderlich, wozu auch Übertretungen gehören, bisher war eine *erhebliche* Straftat nötig. (Art. 63, Absatz 1, Buchstabe b). Auf diese Änderung ist zu verzichten. Artikel 63 ist dahingehend zu ergänzen, dass bei polizeilichem Gewahrsam von Minderjährigen die Eltern unverzüglich informiert werden.

#### **Artikel 67: Behandlung in Gewahrsam genommener Personen**

Gemäss Vortrag bestimmt Abs. 2, dass in Gewahrsam genommene Personen in geeigneter Weise auf ihr Recht, nach Art. 31 Abs. 4 BV das zuständige Gericht anzurufen, hinzuweisen sind (Vortrag, S. 43). Abs. 2 sagt aber nur, dass das Zwangsmassnahmengericht den Gewahrsam auf Gesuch hin überprüft. Damit ist noch nichts über die Pflicht der Polizei, die in Gewahrsam genommene Person über ihr Recht aufzuklären, gesagt.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Abs. 2 soll deshalb wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen kursiv): „*Die in Gewahrsam genommene Person wird unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen, ein Gericht anzurufen. Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams wird (auf Gesuch der betroffenen Person) vom Zwangsmassnahmengericht so rasch wie möglich überprüft.*“

#### **Artikel 71-76: Videoüberwachung**



Videoüberwachung im öffentlichen Raum (Art. 71 – 76 E-PolG) schafft keine Sicherheit und stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Es ist den Gemeinden zu überlassen zu entscheiden welches Organ über die Einführung von Videoüberwachung zu beschliessen hat. Dies muss nicht der Gemeinderat, sondern kann auch das Parlament sein. Für das Einsetzen von Videoüberwachung ist zudem die Zustimmung des kantonalen Datenschützers einzuholen.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Abs. 2: *Zuständig für die Anordnung der Videoüberwachung gemäss Absatz 1 ist das von der Gemeinde zuständig erklärte Organ.*

### **Artikel 82: Durchsuchung von Personen (neu: Entkleidung)**

Durchsuchungen von Personen sollen nicht nur in der Regel, sondern immer von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Durchsuchungen, die in den Intimbereich der Betroffenen eingreifen, müssen zudem zwingend von einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden. Art. 82, Absatz 4 E-PolG ist entsprechend zu ändern. Zudem schlagen wir aufgrund von konkreten Vorfällen eine Ergänzung bezüglich Entkleidungen vor:

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Abs. 4 ist zu ändern, dass Untersuchungen im Intimbereich zwingend von einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden.

Art. 82, Absatz 3 soll folgendermassen ergänzt werden: *„Mit Entkleidungen ist allgemein zurückhaltend umzugehen. Eine Entkleidung der Person ist nur zulässig, wenn die ordentliche Durchsuchung nicht ausreicht“.*

### **Artikel 85: Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten**

Für die Durchsuchung von Räumlichkeiten in den Fällen von Art. 85, Absatz 1, Buchstabe a-c E-PolG soll wie bisher eine Bewilligung des Regierungsstatthalters eingeholt werden müssen. Zudem soll Art. 85 Absatz 2 folgendermassen geändert werden: *„Die Massnahme [...]. Ist sie abwesend, so ist eine andere Person beizuziehen. Es wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt.“*

### **Artikel 92: Fesselung**

Bezüglich der Fesselung soll Buchstabe c gekürzt werden und nur noch lauten *„begründeten Fluchtverdacht erregt“*. Artikel 93 Absatz 2 E-PolG soll gestrichen werden. Die Fahrzeuge sind stattdessen angemessen auszustatten, damit eine Fesselung beim Transport nicht nötig ist.



## Artikel 94a: Meldung bei Schusswaffengebrauch

Am 7. Februar 2016 verurteilte der EGMR die Schweiz das erste Mal wegen der Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), weil sie die Tötung eines Mannes durch die Polizei nicht effektiv untersucht hatte.<sup>20</sup> Das Recht auf eine effektive Untersuchung wird auch als prozessualer Gehalt von Art. 2 EMRK bezeichnet. Damit eine Untersuchung effektiv ist, muss sie u.a. unverzüglich, unabhängig und öffentlich erfolgen.<sup>21</sup> Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, soll im E-PolG eine Pflicht zur Meldung des Schusswaffengebrauchs eingeführt werden. Die Meldung soll im Normalfall an den Polizeikommandanten bzw. die Polizeikommandantin erfolgen. Bei Verletzungen oder Tötungen soll die Meldung jedoch an die unabhängige Beschwerdestelle erfolgen. Durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung kann sichergestellt werden, dass die Beschwerdestelle unverzüglich eine unabhängige Untersuchung der Vorfälle einleiten kann.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Es ist ein neuer Artikel 94a einzufügen:

*«Über den Gebrauch der Waffe ist der zuständigen Polizeikommandantin beziehungsweise dem zuständigen Polizeikommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten. Sind beim Waffeneinsatz Personen verletzt oder getötet worden, ist die zuständige Untersuchungsbehörde zu informieren.»* (gemäss §46 PolG des Kantons Aargaus)

*Variante: «Wird die unabhängige Beschwerdestelle abgelehnt, soll die Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgen.»* (vgl. die diesbezüglichen Bestimmungen in den PolG der Kantone Aargau, Fribourg und Glarus).

## Kapitel 7: Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

## Kapitel 8: Verrechnung polizeilicher Leistungen

### Art. 98 E-PolG

Der Gesetzesentwurf sieht neben der Verrechnung der Kosten polizeilicher Leistungen durch die Gemeinde an Organisatorinnen und Organisatoren von „Veranstaltungen“ (Art. 31 ff. E-PolG) auch die Verrechnung durch die Kantonspolizei selber an private Bürgerinnen und Bürger (Art. 98 E-PolG) vor.

Mit Art. 98 soll ermöglicht werden, dass die Kosten von polizeilichen Leistungen an den „Störer“, also derjenigen Person, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet, überwältigt werden können (Art. 98 lit. b E-PolG). Weiter sollen die Kosten dem „Verursacher“ eines Einsatzes auferlegt werden können, wenn besondere polizeiliche Mittel eingesetzt werden oder bei Spezialeinsätzen (Art. 98 lit. a E-PolG). Im Vortrag wird hier der verirrte Wanderer als Beispiel genannt, der mit dem Helikopter unter Einsatz einer Wärme-

<sup>20</sup> Urteil des EGMR 41773/98 (Scavuzzo-Hager und andere/Schweiz) vom 7. Februar 2016.

<sup>21</sup> Vgl. z.B. Urteil des EGMR 41773/98 (Scavuzzo-Hager und andere/Schweiz) vom 7. Februar 2016, N 76 und Urteil des EGMR (GK) 52391/99 (Ramsahai und andere/Niederlande) vom 15. Mai 2007, N 324.



bildkamera gesucht werden muss. Für diesen Einsatz kann der Wanderer neu zur Kasse gebeten werden.

Neu sollen die Kosten von polizeilichen Leistungen dem Störer, der Verursacherin oder dem Geschuchstellenden überwältzt werden können. Der Regierungsrat gibt damit das Grundverständnis der Polizei als Service Public zum Schutz von Leib und Leben und zur Gewährleistung von Sicherheit auf. Die Polizei soll ein entgeltlicher Dienstleistungsbetrieb werden, wobei der Dienstleister, der die Rechnung stellt, hoheitlich auch die Art der Ausführung seines Auftrags und den Umfang der eingesetzten Kräfte sowie Mittel definiert. Diese Anhäufung von Befugnissen ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch. Wir lehnen diese Regelung aus den genannten Gründen ab.

## **Kapitel 10: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private**

### **Artikel 108-110 / 158:**

Die Regulierung von privaten Sicherheitsdiensten wird von den Grünen Kanton Bern ausdrücklich begrüsst, da es sich bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private um einen sensiblen Bereich handelt. Im Vergleich mit den Konkordaten der KKJPD<sup>22</sup> und CLDJP<sup>23</sup> (Westschweiz) sieht das E-PolG keine Bewilligungspflicht für die Mitarbeitenden eines Sicherheitsunternehmens vor, sondern überlässt die Kontrolle der Voraussetzungen dem Unternehmen selber. Zudem wird keine Fachprüfung für Geschäftsführende verlangt, es wird lediglich festgehalten, dass, wer Sicherheitsdienstleistungen erbringt, „eine den Aufgaben entsprechende“ Ausbildung zu absolvieren hat (Art. 114 E-PolG). Ist der/die Geschäftsführende also nicht selber operativ tätig, braucht er überhaupt keine spezielle Ausbildung zu absolvieren. Zudem ist die Art der Ausbildung nicht genau festgelegt.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Die Vorschriften für die Basisausbildung müssen vom Kanton festgelegt und den Sicherheitsmitarbeitenden zur Kenntnis gebracht werden. Die Kontrolle der Basisausbildung obliegen der Polizei und nicht den Sicherheitsunternehmen. Wir schlagen vor, dass die geschäftsführenden Personen eine kantonale Prüfung über die Berufskennnisse und die einschlägige Gesetzgebung ablegen müssen.

Um eine Inzellösung des Kantons Bern zwischen den zwei Konkordaten zu vermeiden ist der Beitritt zu einem Konkordat wichtig. Der Kanton Bern soll aus fachlichen Gründen dem Westschweizerkonkordat beitreten.

Bewilligungen aus dem Ausland und anderen Kantonen sollen nur dann anerkannt werden, wenn sie dieselben Standards wie diejenige des Kantons Bern erfüllen. Gemäss Vortrag beabsichtigt der Regierungsrat dies so zu handhaben, aus dem Gesetzestext ist dies allerdings nicht direkt ersichtlich. Eine Präzisierung wäre deshalb sinnvoll.

<sup>22</sup> <https://www.kkjpd.ch/de/themen/private-sicherheitsunternehmen>

<sup>23</sup> <http://www.cldjp.ch/wp-content/uploads/2016/06/konkordat-ksu-961018.pdf>





Die Bewilligung für ein Sicherheitsunternehmen soll gemäss Vortrag unbefristet ausgestellt werden. Im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der KKJPD ist eine regelmässige Erneuerung der Bewilligung vorgesehen (alle 3 Jahre). Dies erscheint uns sinnvoll, nur so können die Anforderungen regelmässig kontrolliert werden. Art. 111 Abs. 2 E-PolG ist entsprechend zu ändern.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Art. 111, Abs. 2 ist zu ändern, dass eine regelmässige Erneuerung der Bewilligung vorgesehen wird (z.B. alle 3 Jahre).

Zudem lehnen wir bewaffnete Einsätze von privaten Sicherheitsunternehmen ab. Ist ein Auftrag so gefährlich, dass eine Bewaffnung nötig wird, soll in jedem Fall die Polizei beigezogen werden. Art. 112 E-PolG muss entsprechend angepasst werden.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Art. 112 ist zu ändern, dass der Einsatz von Schusswaffen eingeschränkt wird.

## Kapitel 11: Organisations- und Personalrecht der Kantonspolizei

### Artikel 130: Anstellungsvoraussetzungen

Die Grünen fordern, dass das Polizeikorps durch Personen ohne CH-Pass erweitert werden soll, wie das heute bereits in verschiedenen Kantonen der Fall ist. Dadurch bildet die Zusammensetzung des Polizeikorps die Diversität der Gesellschaft besser ab, was für eine bürgernahe und diskriminierungsfreie Polizeiarbeit zentral ist.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Abs. 2 ist abzuändern und folgender Satzteil ist zu streichen: „wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt“. Es sind Anforderungen ohne Schweizer Bürgerrechte zu formulieren, wonach eine Aufenthaltsbewilligung Ausweis B EU/EFTA oder im Minimum der Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) als Anforderung genügt.

## Kapitel 12: Haftung

## Kapitel 13: Vollzug und Rechtspflege

## Kapitel 14: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 151a (neu: Statistiken)

Heute werden im Kanton Bern keine Zahlen zu den bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eingegangenen Bürgerbeschwerden, Aufsichtsbeschwerden oder Anzeigen gegen Polizistinnen oder Polizisten erfasst oder publiziert. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für



Menschenrechte empfiehlt eine öffentliche Beschwerde- und Anzeigestatistik.<sup>24</sup> Im neuen E-PolG soll deshalb eine Pflicht zur Berichterstattung aufgenommen werden:

**Antrag Grüne Kanton Bern:** «Die Polizei führt eine Statistik zu den eingegangenen Beschwerden und Anzeigen gegen Polizeiangehörige. Die Resultate werden der Öffentlichkeit jährlich zugänglich gemacht.»

#### Weitere Themen:

#### **Rechtsschutz: Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle**

Während die Kompetenzen der Polizei im E-PolG ausgebaut werden, bleibt der Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe auf dem heutigen, auch im interkantonalen Vergleich tiefen Niveau stehen. Das E-PolG regelt zwar den Rechtsschutz der Polizeiangehörigen (Art. 151 E-PolG), es macht jedoch keine Ausführungen zum Rechtsschutz für Betroffene von polizeilichen Massnahmen oder Verfehlungen. Dieses Ungleichgewicht ist heikel. Jede staatliche Macht bedarf einer wirksamen Kontrolle. Dieser Grundsatz gilt erst recht für die Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols. Die Polizei operiert regelmässig in einem sensiblen Bereich. Umso wichtiger ist es daher, nicht nur für mutmassliche Opfer von polizeilichen Übergriffen, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der Polizei und zur Entlastung nicht fehlbarer Polizistinnen und Polizisten, dass mögliche Übergriffe durch die Polizei *unabhängig* abgeklärt werden.

Der Anspruch auf unabhängige Untersuchung von polizeilichen Übergriffen ergibt sich auch aus der Rechtsprechung zu Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Demnach muss eine mögliche Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK objektiv und subjektiv unabhängig untersucht werden.<sup>25</sup> Subjektive Unabhängigkeit meint, dass zwischen der untersuchenden Behörde und der zur Untersuchung Anlass gebenden Polizei keine nahen Arbeitsbeziehungen bestehen. Die Staatsanwaltschaft erfüllt die Anforderung an die subjektive Unabhängigkeit häufig nicht, weil sie regelmässig enge Arbeitsbeziehungen zu den regionalen Polizeikorps pflegt.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Im Kanton Bern soll eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen werden, die selbstständig Untersuchungen leiten und Weisungen erteilen kann.

<sup>24</sup> SKMR, [http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140528\\_Studie\\_Rechtsschutz\\_Polizei.pdf](http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140528_Studie_Rechtsschutz_Polizei.pdf), S. 75.

<sup>25</sup> MOHLER MARKUS H.F., Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, Basel 2012, N 319 f.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden  
Grossrätin Grüne Kanton Bern

Jessica Fuchs  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern